

# **BVGer C-1108/2007 vom 20. Juni 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1108\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1108_2007)

FR: TAF C-1108/2007 du 20 juin 2008

IT: TAF C-1108/2007 del 20 giugno 2008

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen gemäss Art. 51 Abs. 1 BÜG Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BÜG.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person erleichtert eingebürgert werden, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem

Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheidens an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; 130 II 482 E. 2 S. 484; 129 II 401 E. 2.2 S. 403; 128 II 97 E. 3a S. 99).

### **E. 3.2**

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" stammt zwar aus dem Zivilgesetzbuch (Art. 159 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterscheidet sich der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 27 BÜG aber von jenem des ZGB (BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 mit Hinweisen auf die Lehre). Eine eheliche Gemeinschaft im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes setzt nicht nur das formelle Bestehen einer Ehe, sondern eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus. Eine solche Gemeinschaft kann nur bejaht werden, wenn der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Beziehung besteht und diese auch künftig aufrecht erhalten bleiben soll (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.; 128 II 97 E. 3a S. 98; 121 II 49 E. 2b S. 52). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes [Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren Bestimmungen an die Rechtsentwicklung] vom 26. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310; vgl. auch BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann der Umstand sein, dass nur kurze Zeit nach der Einbürgerung das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.; 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f.; 130 II 482 E. 2 S. 484; 128 II 97 E. 3.a S. 99, je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor Aktualität haben (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

### **E. 4.2**

Die formellen Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt: Der Kanton Bern als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen.

#### **E. 4.3**

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind; d.h. ob der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen hat.

#### **E. 5.1**

Im Verfahren betreffend Widerruf der erleichterten Einbürgerung gilt, wie in der Bundesverwaltungsrechtspflege allgemein, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

#### **E. 5.2**

In einer Konstellation wie der vorliegend zu beurteilenden ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die Ehe im massgeblichen Zeitraum (während des gesamten Gesuchsverfahrens) tatsächlich gelebt wurde, und falls ja, ob bei den Ehepartnern beidseits der ungebrochene Wille bestand, diese Ehe auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Nun handelt es sich aber insbesondere beim Willen, die eheliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, um eine innere, mentale Haltung, die sich naturgemäss dem direkten Beweis entzieht. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolgen) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen (auch als natürliche Vermutungen oder 'praesumptio hominis' bezeichnet) können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit Hinweisen).

#### **E. 5.3**

Als ein Problem der Beweiswürdigung berühren die tatsächlichen Vermutungen weder die Beweislast noch den Untersuchungsgrundsatz. Letzterer gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid wissen kann. Es ist deshalb an ihm (zumal er dazu nicht nur aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht verpflichtet ist, sondern daran auch ein erhebliches Eigeninteresse haben muss) die Vermutung durch den Gegenbeweis oder durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche ging, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II

482 E. 3.2 S. 485 ff. mit weiteren Hinweisen und Quellenangaben; anstelle vieler vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1163/2006 vom 4. April 2008).

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, dass spätestens im Zeitpunkt des Entscheides über die erleichterte Einbürgerung zumindest beim Beschwerdeführer kein auf die Zukunft gerichteter uneingeschränkter Ehewille mehr bestanden habe. Auch sei die Ehe bereits im Zeitpunkt der Erklärung zur Qualität der ehelichen Gemeinschaft erheblich destabilisiert gewesen. Der Beschwerdeführer habe durch das Verschweigen der ehelichen Schwierigkeiten gegenüber den Einbürgerungsbehörden - aber auch der ausserehelichen Zeugung eines Kindes und dessen Verschweigen selbst gegenüber seiner damaligen Ehefrau - den unzutreffenden Anschein erweckt, die Ehe sei nach wie vor stabil.

#### **E. 6.1**

Aus den Akten ergeben sich folgende Auffälligkeiten: Der seit 1989 mit einer Frau aus seinem Kulturkreis verheiratete Beschwerdeführer gelangte 1991 erstmals zur Arbeit in die Schweiz und hielt sich in der Folge bis zur definitiven Abschaffung des Saisonierstatuts regelmässig mit einer entsprechenden Bewilligung hier auf. Im Jahr seines letzten Saisonaufenthalts liess er sich von seiner mazedonischen Ehefrau, mit der er bis dahin zwei Kinder hatte, scheiden und verheiratete sich im Jahr darauf mit einer Schweizer Bürgerin. Damit verschaffte er sich ein neues, ununterbrochenes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Während seiner Ehe mit der Schweizer Bürgerin reiste er regelmässig nach Mazedonien zum Besuch seiner Verwandten. Seine Ehefrau blieb jeweils hier - angeblich, weil sie von seinen Eltern abgelehnt wurde. Bei einem dieser Besuche schwängerte er die geschiedene Ehefrau. Dabei soll es sich um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt haben. Das Kind kam im Dezember 1999, gut drei Monate vor Einreichung seines Einbürgerungsgesuchs, auf die Welt. Im Gesuchsformular erwähnte der Beschwerdeführer das Kind nicht, obwohl darin ausdrücklich nach unverheirateten ausländischen Kindern unter 20 Jahren gefragt wird. Zwar wurden auch die beiden älteren, ehelich gezeugten Kinder nicht aufgeführt. Dies sei aber ein Fehler seiner damaligen Ehefrau gewesen, die das Formular für ihn ausgefüllt habe. Was das jüngste, unehelich gezeugte Kind angeht, so sei er damals (gut drei Monate nach dessen Geburt) noch davon ausgegangen, es stamme nicht von ihm. Dabei behauptete der Beschwerdeführer nicht etwa, seine frühere Ehefrau habe einen entsprechenden Lebenswandel geführt, sondern, er sei davon ausgegangen, dass sein einmaliger sexueller Kontakt gar nicht zu einer Schwangerschaft haben können. Die schweizerische Ehefrau informierte er ebenfalls nicht über die Existenz seines ausserehelichen Kindes. Am 23. Oktober 2001 gab der Beschwerdeführer zuhanden der Einbürgerungsbehörde seine Erklärung zum Zustand seiner Ehe ab und am 17. Januar 2002 wurde er erleichtert eingebürgert. Am 19. Mai 2002 und damit nur gerade vier Monate später zog er aus der ehelichen Wohnung aus, angeblich weil ihn seine Ehefrau bei einer Auseinandersetzung gekränkt und in seinem Stolz verletzt habe. Im November 2002 wurde ein Notar mit den Vorbereitungen für eine Scheidung beauftragt und am 11. April 2003 wurde ein gemeinsamer Scheidungsantrag beim zuständigen Gericht eingereicht. Die Scheidung erfolgte am 5. August 2003 und schon am 11. September 2003, also nur gut einen Monat später verheiratete sich der Beschwerdeführer wieder mit seiner ersten, mazedonischen Ehefrau und Mutter seiner bis dahin drei gemeinsamen Kinder. Ein viertes Kind kam im Jahre 2006 zur Welt.

## **E. 6.2**

Allein schon diese äusseren Umstände - angefangen mit der Scheidung von seiner mazedonischen Ehefrau und der Heirat einer Schweizer Bürgerin in dem Moment, in dem ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz infolge der Abschaffung des Saisonierstatuts nicht mehr möglich war, vor allem aber die Tatsache, dass der Beschwerdeführer während der Ehe mit der Schweizer Bürgerin ein aussereheliches Kind mit seiner geschiedenen Ehefrau zeugte, nur Monate nach seiner erleichterten Einbürgerung aus der gemeinsamen Wohnung auszog und schon wenige Wochen nach der Scheidung von der Schweizer Ehefrau seine erste Ehefrau und Mutter seiner Kinder erneut heiratete - bilden klare Anhaltspunkte dafür, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bzw. der persönlichen Erklärung des Ehepaares keine intakte, gelebte eheliche Beziehung und damit auch kein echter Wille bestanden haben kann, die Ehe auch in Zukunft aufrecht zu erhalten (zur Bedeutung und Tragweite der tatsächlichen Vermutung im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung vgl. grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

## **E. 6.3**

Der Schluss wird noch bestärkt durch die Aussagen der geschiedenen Ehefrau. Diese gab auf entsprechende Fragen (Nr. 6 und 7) zu Protokoll, die Schwierigkeiten seien schleichend gekommen und hätten im Spätsommer 2001 angefangen. Der Beschwerdeführer sei oft gereizt von der Arbeit nach Hause gekommen, habe aber nicht gesagt, welche Probleme er habe und sich von ihr auch nicht helfen lassen. An Pfingsten 2002 habe er die gemeinsame Wohnung in Bützberg verlassen und sei nach Langenthal an seinen Arbeitsort gezogen. Als die geschiedene Ehefrau auf die von ihr im Einbürgerungsverfahren mit unterzeichnete Erklärung zum Zustand der Ehe angesprochen wurde (Frage Nr. 15), verwies sie einleitend darauf, dass sie "den ganzen und immerwährenden Bewilligungskram [...] irgendwie satt" gehabt habe und ihr damaliger Ehemann durch seinen ausländerrechtlichen Status auf dem Arbeitsmarkt Nachteile habe erleiden müssen, um dann im Widerspruch zu den vorangegangenen Aussagen zu behaupten, die eheliche Gemeinschaft sei im Herbst 2001 noch stabil gewesen. Auf eine weitere Frage (Nr. 17) äusserte sie, zwischen der gemeinsamen Erklärung im Oktober 2001 und dem Auszug des Ehemannes an Pfingsten 2002 hätten sie keine gemeinsamen Ferien mehr verbracht, nur noch einmal Weihnachten bei ihren Eltern gefeiert und die wenigen gemeinsamen Freitage miteinander verbracht. Auf die Frage nach Ereignissen, die sich nach der erleichterten Einbürgerung zugetragen hätten (Frage Nr. 18), meinte die geschiedene Ehefrau, sie wisse eigentlich heute noch nicht genau, weshalb sie sich scheiden liessen. Den Auslöser dafür habe aber ganz klar der Beschwerdeführer gesetzt. Er sei es ja auch gewesen, der die eheliche Wohnung von sich aus verlassen habe.

## **E. 7.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die sich aus den aufgezeigten Umständen ergebende tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin im massgeblichen Zeitraum intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dargetut, das geeignet ist, den raschen Verfall einer zuvor intakten ehelichen Beziehung zu erklären, sei es indem er glaubhaft darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen

sei und demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. dazu BGE 130 II 485 E. 3.2 S. 482; Urteile des Bundesgerichts 5A.13/2005 vom 6. September 2005 E. 4.2 und 5A.23/2005 vom 22. November 2005 E. 5.2). Angesichts der starken Indizien, auf die sich die tatsächliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

### **E. 7.2**

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Beschwerdeführer die ihm im erstinstanzlichen Verfahren gewährten Möglichkeiten zur Teilnahme an der Einvernahme der geschiedenen Ehegattin bzw. zur Stellungnahme gegenüber den von der Vorinstanz geäusserten Tatsachenvermutungen und den daraus abgeleiteten Schlüssen nicht wahrnahm bzw. sich auf blosses und pauschales Bestreiten beschränkte.

### **E. 7.3**

Die solchermassen erst mit der Beschwerde erhobenen Einwände sind denn auch weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, die gegen den Beschwerdeführer sprechende tatsächliche Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, wonach zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung zum Zustand der Ehe und der erleichterten Einbürgerung zwischen ihm und seiner damaligen Ehefrau keine stabile und auf Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft bestanden hat. So kann der blosser Hinweis des Beschwerdeführers, wonach seine erste Ehe von den Eltern arrangiert worden sei, deren rasche Auflösung nur wenige Jahre nach der Geburt zweier Kinder und in einem Zeitpunkt, in dem sein weiterer (saisonaler) Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr möglich war, für sich allein nicht überzeugend erklären. Dies umso weniger, als er mit seiner ersten Ehefrau im Frühjahr 1999 ein weiteres Kind zeugte und sie nach seiner Scheidung von der Schweizer Bürgerin sofort wieder heiratete. Der begründete Verdacht auf gezielte Dispositionen im Interesse einer Aufenthaltssicherung lässt sich auch nicht mit dem Einwand des Beschwerdeführers entkräften, dass er die Schweizer Bürgerin schon 1993 kennen gelernt und mit ihr vor der Heirat eine mehrjährige Liebesbeziehung gepflegt habe. Nicht überzeugen kann auch der Versuch, die aussereheliche Zeugung seines dritten Kindes als eine einmalige "Entgleisung" hinzustellen. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer seine Angehörigen in Mazedonien auch während seiner Ehe mit der Schweizer Bürgerin regelmässig allein besuchte und seine erste Ehefrau nach erfolgter Scheidung sofort wieder heiratete und in die Schweiz nachzog. Ins Bild passt auch, dass er weder die Ehefrau noch (im Einbürgerungsverfahren) die Behörden über die aussereheliche Vaterschaft informierte. Die in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung, wonach er zwar von der Existenz des Kindes gewusst, lange Zeit aber nicht geglaubt habe, dessen leiblicher Vater zu sein, ist - insbesondere mit der Begründung dieses Glaubens - geradezu abwegig. Die protokollierten Aussagen der geschiedenen Ehefrau zu den ihr vorgelegten Fragen Nr. 7, 8 und 15 lassen sich entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht dahingehend werten, dass eheliche Probleme erst nach der erleichterten Einbürgerung aufgetreten seien. Sie hat auf eine entsprechende Frage klar festgehalten, die Zerrüttung sei ein schleichender Prozess gewesen und die Unstimmigkeiten hätten schon 2001 begonnen. Erst aufgrund der Konfrontierung mit der von ihr mitunterzeichneten Erklärung vom 23. Oktober 2001 über den Zustand der Ehe versuchte sie auf wenig überzeugende Weise, den Beginn der Zerrüttung auf einen späteren Zeitraum zu verschieben. Völlig lebensfremd scheint auch die Begründung des

Beschwerdeführers für die Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes im Mai 2002. Der Beschwerdeführer will eine angeblich intakte, fast fünfjährige eheliche Gemeinschaft spontan aufgegeben haben, nur weil seine Ehefrau ihm aus nichtigem Anlass eine Ohrfeige gegeben und ihn zum Verlassen der Wohnung aufgefordert habe. Ganz abgesehen davon, dass die geschiedene Ehefrau die Umstände, die zum Auszug des Beschwerdeführers führten, ganz anders schilderte. Vor diesem Hintergrund kann nicht ernsthaft behauptet werden, die Entfremdung in der Beziehung habe erst mit diesem "Rauswurf" begonnen. Unwesentlich ist schliesslich, dass die Scheidung erst im November 2002 und damit Monate nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft in die Wege geleitet wurde.

### **E. 8.1**

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG setzt - wie bereits erwähnt - voraus, dass diese "erschlichen" worden ist. Der Betroffene muss bewusst falsche Angaben gemacht bzw. die Behörde in einem falschen Glauben gelassen haben; die Behörde über eine erhebliche Tatsache nicht informiert haben (vgl. BGE 128 II 97 E. 4 S. 101 f.). Wesentlich sind dabei nicht nur Tatsachen, nach denen ausdrücklich gefragt wird, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Einbürgerungsentscheid massgebend sind. Dazu können auch "innere Tatsachen" wie etwa die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe gehören (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.511/2002 vom 10. Juni 2002 E. 3.2).

### **E. 8.2**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sowohl die Angaben des Beschwerdeführers im Gesuch um erleichterte Einbürgerung als auch in der gemeinsamen Erklärung betreffend Intaktheit der ehelichen Gemeinschaft in wesentlichen Teilen falsch bzw. unvollständig waren. Er hat den Behörden gegenüber sowohl seine mehrfache Vaterschaft als auch die damals schon verfahrensrelevante Belastung des Ehelebens verschwiegen. Im Übrigen ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie den Hinweis des Beschwerdeführers darauf, dass die damalige Ehefrau das Gesuchsformular ausgefüllt und dabei die Nennung der vorehelichen Kinder vergessen habe, als unerheblich qualifiziert. Das ausserehelich gezeugte Kind hätte sie auch (in eigener Unkenntnis dieses Umstandes) gar nicht aufführen können. Der Beschwerdeführer, der den Einbürgerungsantrag unterzeichnete, musste wissen oder zumindest annehmen, dass das Vorhandensein vor- bzw. ausserehelicher Kinder Einfluss auf den Entscheid der Einbürgerungsbehörde haben dürfte. Der rechtliche Schluss der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer im Sinne von Art. 41 BÜG erhebliche Tatsachen verheimlicht und falsche Angaben gemacht habe, ist daher nicht zu beanstanden.

### **E. 9**

Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 15)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.